

Herr Richter, Stadtjugendring Erfurt  
Mitglied des Jugendhilfeausschusses

Titel der Drucksache:

Förderungen der Maßnahmepläne nach  
Landeshaushaltsordnung

Drucksache

**2752/16**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	12.01.2017	öffentlich

## Informationsaufforderung

### Sachverhalt

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung §20 (bzw. Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – ermöglicht die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben für Vergütungen der Angestellten und Sach-, Verwaltungs- und Maßnahmekosten, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

Der Stadtjugendring bittet die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterliegen die Förderungen der Maßnahmepläne Familien, Hilfe zur Erziehung und Kinder- und Jugendförderplan der Landeshaushaltsordnung?
2. Sieht die Verwaltung des Jugendamtes Erfurt, bei der Bewilligung der Maßnahmen und Projekte eine gegenseitige Deckungsfähigkeit vor?
3. Wenn dies nicht der Fall ist, warum?

### Anlagenverzeichnis

19.12.2016, gez. R. Richter

Datum, Unterschrift